

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 5. Dezember.

1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Der Friede von Adis-Abeba. — Die Herbstmanöver des III. Armeekorps. (Fortsetzung). — C. Tanera: Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königgrätz. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Generalstabsbureau. Die ständerätliche Budgetkommission. Notenerteilung. Kriegsgericht der VI. und VIII. Division. Freiwilliger militärischer Vorunterricht. Kadetten-Gewehr. Bern: † General von Wyttenbach. Verhandlungen des Grossen Rates. Chur: Schweizerischer Militarismus. Neuenburg: Irrsinnige Wehrmänner. — Bibliographie.

Der Friede von Adis-Abeba.

Obgleich von beiden Parteien seit lange angestrebt, ist der Abschluss des Friedens von Adis-Abeba vom 25. Oktober d. J. insofern überraschend erfolgt, als unmittelbar vorher von einem kriegerischen Vorgehen Ras Mangaschas gegen die Italiener und von der Bildung eines Freiwilligen-Armeekorps derselben von 40,000 Mann, welches vermöge einer Nationalsubskription von 60 Millionen Fr. nach Abessynien entsandt werden sollte, die Rede war, und als thatsächlich Ansammlungen und Bewegungen der Abessynier gegen die Mareb-Linie stattgefunden hatten, und überdies die Friedensmission des päpstlichen Nuntius Macario bei dem Negus völlig gescheitert war. Die Hauptbedingung des nunmehr geschlossenen Friedens bestand für den Negus in der Aufhebung des Vertrages von Ucciali und der Anerkennung der absoluten Unabhängigkeit Abessyniens. Für diese Unabhängigkeit hatten er und sein Volk anhaltend und tapfer gekämpft und das Waffenglück war ihnen günstig gewesen. Abessynien wollte unter keinen Umständen das italienische Protektorat, in welcher Form es auch sei, annehmen, und eine Fortsetzung des Bestrebens, dasselbe geltend zu machen, würde den Krieg ins Unabsehbare verlängert haben. Italien verzichtet somit durch den Friedensschluss, vor der Hand wenigstens, auf seine intendierte afrikanische Kolonialpolitik im grossen Stil; allein es behält mit der Erythrea und der Marebgränze immer noch den Fuss und einen sichern Stützpunkt für eine etwaige spätere Wiederholung seiner Expansionsbestrebungen in dem dunklen Kontinent. Was die territoriale Seite der Frage betrifft, so war

es angezeigt, da alle italienischen Versuche einer Gebietserweiterung nach Süden in Tigre gescheitert waren, ebenfalls auf den Zustand vor dem Kriege zurückzukommen, nämlich die frühere Grenze mit einigen von den Verhältnissen gebotenen Änderungen wieder herzustellen.

Es ist ein bemerkenswerter Erfolg Italiens, dass dasselbe zwar seine erythreische Kolonie nicht vergrössert, jedoch dieselbe nach einem unglücklichen Kriege vollkommen in ihrem vollen Umfange sich erhalten hat. Man musste befürchten, sie auf das Dreieck Massaua-Asmara-Keren beschränkt zu sehen, und die Journale der Opposition protestierten sehr heftig gegen diese ihnen unerträgliche Erniedrigung. Dieselbe blieb Italien erspart. Die definitive Grenze ist noch nicht festgesetzt; allein das Abkommen getroffen, dass Delegierte beider Regierungen sie innerhalb Jahresfrist an Ort und Stelle festsetzen sollen. Inzwischen wird sie von der Linie des Mareb, der Belesa und der Mouna und somit der alten Grenze gebildet, und diese Linie dient offenbar den künftigen Grenzregulierungsarbeiten als Basis.

Was die Gefangenensfrage anbetrifft, so findet auch sie eine, besonders für die Italiener, befriedigende Lösung. Nicht mit Unrecht hatte Menelik die Gefangenen als ein wichtiges Faustpfand zum Austausch gegen ein hohes Lösegeld vom Werte einer sehr beträchtlichen Kriegskostenentschädigung betrachtet und alle Vorschläge und Ansuchen, sie zurückzugeben, beharrlich abgelehnt. Allein die Aussichtslosigkeit, jenes hohe Lösegeld vieler Millionen zu erhalten, und die Last, welche der Unterhalt der Gefangenen bildete, haben den Negus schliesslich umgestimmt, und er verpflichtete sich im Friedens-